

## **Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Camberg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) sowie der Bestimmungen des Hess Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I, S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am:

**18.12.2007**

folgende Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Camberg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen wurde. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2005 (BGBl. I, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2006 (BGBl. I, S. 2915), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach der angemeldeten Besuchszeit und dem monatlichen Familien-Bruttoeinkommen. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ist in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesen. Sie wird nach folgenden Stufen berechnet:

Familien-Bruttoeinkommen (§ 2 Abs. 2)		
	bis 2.560,-- €	Stufe 0
2.561,-- €	bis 3.070,-- €	Stufe I
3.071,-- €	bis 3.580,-- €	Stufe II
3.581,-- €	bis 4.090,-- €	Stufe III
4.091,-- €	bis 4.600,-- €	Stufe IV
4.601,-- €	bis 5.110,-- €	Stufe V
ab/über	5.111,-- €	Stufe VI

Die Einstufung gilt ab Glaubhaftmachung nach § 2 Abs. (4).

Die Betreuungsgebühr beträgt bei nachstehenden Betreuungszeiten (die nicht grundsätzlich in allen Kindertageseinrichtungen angeboten werden) für ein Kind ab dem 01.01.2008:

Regelbetreuungszeit 08.00 - 12.00 Uhr

Stufe 0	86,00 €
Stufe I	100,00 €
Stufe II	107,00 €
Stufe III	115,00 €
Stufe IV	130,00 €
Stufe V	139,00 €
Stufe VI	147,00 €

Erweiterte Betreuungszeit 07.30 - 13.00 Uhr

Stufe 0	94,00 €
Stufe I	108,00 €
Stufe II	116,00 €
Stufe III	124,00 €
Stufe IV	139,00 €
Stufe V	148,00 €
Stufe VI	157,00 €

Vor- und Nachmittagsbetreuung 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr  
Freitag bis 15.30 Uhr

Stufe 0	94,00 €
Stufe I	108,00 €
Stufe II	116,00 €
Stufe III	124,00 €
Stufe IV	139,00 €
Stufe V	148,00 €
Stufe VI	157,00 €

Tagesstättenbetreuung - Ganztagsbetreuung 07.00 - 16.30 Uhr  
(zuzüglich Verpflegungsgeld gem. § 2 (9)) Freitag bis 15.30 Uhr

Stufe 0	122,00 €
Stufe I	136,00 €
Stufe II	144,00 €
Stufe III	153,00 €
Stufe IV	169,00 €
Stufe V	178,00 €
Stufe VI	187,00 €

Besondere Betreuung 07.30 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr  
Freitag bis 13.00 Uhr

---

Stufe 0	111,00 €
Stufe I	125,00 €
Stufe II	133,00 €
Stufe III	141,00 €
Stufe IV	157,00 €
Stufe V	166,00 €
Stufe VI	175,00 €

Verkürzte Tagesstättenbetreuung 07.30 – 14.00 Uhr  
(zuzüglich Verpflegungsgeld gem. § 2 (9))

---

Stufe 0	102,00 €
Stufe I	117,00 €
Stufe II	124,00 €
Stufe III	133,00 €
Stufe IV	148,00 €
Stufe V	157,00 €
Stufe VI	166,00 €

- (3) Das Familien-Bruttoeinkommen im Sinne des Abs. 2 ist die durch 12 geteilte Summe der positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres. Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Bruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (4) Bei Neuanmeldungen ist ein aktueller Einkommensnachweis oder ein entsprechender Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist dieser Bescheid nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (Einkommensbescheinigung des Arbeitnehmers, Bescheinigung eines Steuerberaters, Sozialhilfebescheid u. ä.) geführt werden. Eine Überprüfung der Einstufung erfolgt im Übrigen jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres. Wird das Familien-Bruttoeinkommen trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, wird/werden der/die Zahlungspflichtige/n mit Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Aufnahmedatum in die Stufe VI (§ 2 Abs. 2) eingestuft. Sollte die Überprüfung ein höheres Familien-Bruttoeinkommen als bisher nachgewiesen ergeben, so ist mit Beginn des laufenden Kalenderjahres die geänderte Betreuungsgebühr zu zahlen.

Wird glaubhaft gemacht, dass das Einkommen im laufenden Kalenderjahr niedriger sein wird als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt.

- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, sind für das zweite Kind 50 % der in Abs. 2 festgelegten Beträge zu zahlen.

Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem Erst- und Zweitkind eine Kindertagesstätte besucht, werden Betreuungsgebühren nicht erhoben.

- (6) Die in Absatz. 2 festgesetzte Betreuungsgebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem monatlichen Familien-Bruttoeinkommen von höchstens 1.480,-- € um jeweils 35,80 € monatlich für jedes betreute Kind.
- (7) Für die gesonderte Inanspruchnahme des Frühdienstes erhöht sich die Betreuungsgebühr nach Absatz 1 um jeweils 5,10 € monatlich. Bei einer Ganztagsbetreuung wird keine gesonderte Gebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes erhoben.
- (8) Die Kosten für die Inanspruchnahme einer warmen Mittagsmahlzeit werden auf jährlich 888,00 € inkl. Ferienzeiten festgesetzt. Zusammenhängende, nicht in Anspruch genommene Mittagsmahlzeiten, die die Dauer von 5 Kindergarten tagen außerhalb der Ferienzeiten überschreiten, können bei rechtzeitiger Abmeldung auf Antrag der Erziehungsberechtigten zurückerstattet werden, wobei ein Tagessatz von 2,00 € je Mahlzeit angesetzt wird. Der Rückerstattungsanspruch entfällt, wenn die Abmeldung vom Mittagessen nicht spätestens am 5. Werktag vor dem 1. Tag der Nichtinanspruchnahme bei der Leitung der Kindertagesstätte vorliegt.
- (9) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so ist generell eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 15,30 € je angefangener Stunde zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (10) Eine Betreuung für Kinder im Alter ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird, ohne dass hierzu ein Rechtsanspruch besteht, in den Kindertagesstätten der Stadt Bad Camberg dann angeboten, wenn in diesen hierfür Plätze zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme dieser Kinder ist nur dann möglich, wenn für alle angemeldeten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Betreuungsgebühr für die Kinder im Alter ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt für die Betreuungszeit von täglich 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, ohne Berücksichtigung der Regelung des § 2 Abs. 2, 3 und 4, 135,-- € im Monat. Für jede weitere Stunde Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr um 10,-- €

### **§ 3 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes/der Kinder und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Betreuungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Bei einer Wiederanmeldung des Kindes besteht kein Rechtsanspruch auf ein Platz in der vorherigen Kindertagesstätte. Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

#### **46. Ergänzungslieferung**

- (5) Das Kindergartenjahr endet mit Ablauf des Monats, in dem die hessischen Sommerferien enden. Das neue Kindergartenjahr beginnt mit dem darauf folgenden 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Magistrat über Beginn und Ende des Kindergartenjahres.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen/ Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Geraten gesetzliche Vertreter eines Kindes mit der Gebührenzahlung mehr als 2 Monate in Verzug, so können deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5 Regelung zur Gebührenfreistellung**

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Bad Camberg keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagesplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagesplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die gezahlten Gebühren nach Austritt aus der Kindertagesstätte zurückerstattet. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

#### **§ 6 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Camberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Es besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte, allerdings nicht in eine bestimmte Einrichtung.
- (3) Können nicht alle angemeldeten Kinder in einer bestimmten Kindertagesstätte aufgenommen werden entscheiden Auswahlkriterien, z.B. Behinderung eines Kindes, Berufstätigkeit eines/einer Alleinerziehenden oder besondere soziale und pädagogische Gründe.
- (4) Die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte kann nur dann erfolgen, wenn dies die Einrichtung gemäß der Betriebserlaubnis zulässt.

#### **§ 7 Betreuungszeiten**

- (1) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Camberg. Für dieses Betreuungsangebot entstehen den Erziehungsberechtigten keine

zusätzlichen Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Berufstätigkeit beider Eltern bzw. des/der Alleinerziehenden nachgewiesen wird. Dabei kann jede Einrichtung entsprechend ihrer Betriebserlaubnis bis zu 6 Kinder zusätzlich aufnehmen. Es besteht keine freie Einrichtungswahl, d. h. die Kinder werden entsprechend des benötigten Betreuungsangebotes einer Einrichtung zugewiesen. Die Koordination und die Anmeldung erfolgt über die jeweilige Kindertagesstättenleitung. Die Anmeldung hat rechtzeitig in schriftlicher Form zu erfolgen.

- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten geschlossen, für diese Zeit gibt es keine Vertretung.

### **§ 8 Aufnahme**

- (1) Für jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten eine Erklärung abgegeben werden, wonach das Kind die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen in Anspruch genommen hat und derzeit keine Infektionskrankheiten vorliegen. Die dafür entstehenden Kosten werden von der Stadt Bad Camberg nicht übernommen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Stadt Bad Camberg.

### **§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kindertagesstättenpersonal beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten haben bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich zu erklären, wer zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen.

- (2) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte zeitnah mitzuteilen.

### **§ 10 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten (Name und Anschrift der Zahlungspflichtigen/ Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)

b) Gebührenberechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), SGB, Satzung. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad Camberg vom 24.06.1999 in der Fassung der Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad Camberg vom 20.12.2006 außer Kraft.

Bad Camberg, 19.12.2007

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg  
In Vertretung:

gez. Bermbach, Erster Stadtrat